

ANMELDUNG FÜR DEN SCHULANFANG 2027

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte Eltern,

alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 geboren sind, werden am 1. August 2027 schulpflichtig. Da Sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, bitten wir Sie, Ihr Kind zur Schule anzumelden.

Schulanmeldung

WANN: im Zeitraum vom **5. bis 16. Oktober 2026**

WO: in der für Sie zuständigen Grundschule. Dies ist in der Regel die Ihrer Wohnung nächstgelegene öffentliche Grundschule oder Gemeinschaftsschule.

Nach § 4 Absatz 1 GsVO sollen die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung das einzuschulende Kind in der Schule persönlich vorstellen.

Folgende Unterlagen müssen Sie zur Schulanmeldung mitbringen:

- Ihre eigenen Personalpapiere
- Geburtsurkunde des Kindes
- sonstige Personalpapiere Ihres Kindes
- ggf. für die Förderung Ihres Kindes hilfreiche Unterlagen

Wechsel zu einer anderen Schule

Wünschen Sie für Ihr Kind eine andere als die zuständige Schule, müssen Sie dies bei der Schulanmeldung schriftlich beantragen und begründen.

Zunächst müssen Sie Ihr Kind aber an der zuständigen Schule anmelden, auch dann, wenn es eine Privatschule oder Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen soll.

Den Antrag zum Schulwechsel können Sie in Papierform bei der Schulanmeldung ausfüllen und abgeben. Sie können ihn aber auch vorab online ausfüllen und absenden unter:



→ [ServicePortal Berlin](#)

Bitte bringen Sie dann zusätzlich den ausgedruckten und unterschriebenen Antrag sowie ggf. weitere Unterlagen zur Begründung Ihres Wechselwunsches zur Schulanmeldung mit. Ihrem Antrag kann nur bei freien Plätzen an der gewünschten Schule entsprochen werden.

Ist die zuständige Schule eine gebundene Ganztagschule, deren pädagogisches Angebot Sie für Ihr Kind nicht wünschen, erfolgt die Aufnahme in eine offene Ganztagschule des Bezirks.



→ [Informationen zur Ganztagschule](#)

Vorzeitige Einschulung jüngerer Kinder

Ist Ihr Kind im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 geboren, können Sie eine vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Schule beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Ihr Kind keinen Sprachförderbedarf hat. Bitte bringen Sie für den Antrag einen Nachweis über den Sprachstand, zum Beispiel QuaSta-Bogen oder die Einschätzung zum Sprachstand aus dem BeoKiz-Verfahren, mit.

Zurückstellung vom Schulbesuch

Sollte der Besuch einer Kita beim Entwicklungsstand Ihres Kindes eine bessere Förderung erwarten lassen, können Sie die Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht einmalig für ein Jahr beantragen. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Stellungnahme der Kita bei und vereinbaren Sie zeitnah einen Termin für die schulärztliche Untersuchung. Der Antrag auf Zurückstellung soll bis zum 26.02.2027 gestellt worden sein.

Über Ihren Antrag entscheidet die Schulaufsicht im Bezirk. Sie berücksichtigt dabei das schulärztliche Gutachten und die Stellungnahme der Kita oder ggf. des SIBUZ (Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum).

Eine Zurückstellung setzt voraus, dass anstelle der Schule eine Einrichtung der Jugendhilfe Ihr Kind gezielt vorschulisch fördert. Die Schulaufsicht berät Sie dazu gern. Eine Zurückstellung nach Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.

Ergänzende Förderung und Betreuung

Den Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung in der offenen oder gebundenen Ganztagschule geben Sie bei der Schulanmeldung ab.

Einschulungskinder können die ergänzende Förderung und Betreuung zusätzlich auch zu folgenden Zeiten kostenfrei in Anspruch nehmen:

- vor Unterrichtsbeginn von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr
- nachmittags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- in den Ferien von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Antragsformulare erhalten Sie in der Schule oder online unter:



→ Antragsformular

Den Antrag, den Sie in der Schule abgeben, bearbeitet dann das Jugendamt.

Weitere Schritte nach der Anmeldung

Schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes

Bei der Schulanmeldung erhalten Sie Informationen zur Terminvereinbarung für die Untersuchung Ihres Kindes durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst in Ihrem Bezirk.

Schulplatzvergabe durch das Schulamt Ihres Bezirks

In Einzelfällen erfordern organisatorische Gründe, dass Ihr Kind in eine andere Grundschule als die, in der Sie es angemeldet haben, kommt. Das Schulamt informiert Sie darüber schriftlich.

Vertrag für die ergänzende Förderung und Betreuung

Nach Ihrem Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung erhalten Sie vom Jugendamt einen Bedarfsbescheid. In der Regel schließen Sie dann mit dem Jugendamt einen Vertrag über die Teilnahme Ihres Kindes an dem entsprechenden Ganztagsangebot.

Bietet ein Träger der freien Jugendhilfe die ergänzende Förderung und Betreuung an der Schule Ihres Kindes an, schließen Sie den Vertrag mit ihm oder der Schule in freier Trägerschaft.

Schulbeginn

Die Einschulungsfeier findet am Samstag, **21. August 2027**, statt. Der reguläre Unterricht beginnt für Ihr Kind dann am Montag, **23. August 2027**. Über die Einzelheiten wird Sie die Schule rechtzeitig informieren.

Die ergänzende Förderung und Betreuung kann Ihr Kind bereits vor Unterrichtsbeginn ab dem **1. August 2027** wahrnehmen. Dafür müssen Sie jedoch die Frist für die Beantragung einhalten. Der Antrag kann bereits bei der Schulanmeldung abgegeben werden. Er muss spätestens drei Monate vor Schuljahresbeginn beim Jugendamt eingegangen sein.

Sofern es räumlich oder organisatorisch erforderlich ist, kann die ergänzende Förderung und Betreuung während der Ferien ausnahmsweise auch schulübergreifend an ausgewählten ortsnahe Standorten und mit dem eigenen pädagogischen Personal der Schule erfolgen. Sollte dieser Ausnahmefall eintreten, informiert Sie Ihre Schule, wo Ihr Kind in den Ferien betreut wird.

Wir wünschen Ihrem Kind einen guten Start in seinen neuen Lebensabschnitt und viel Freude und Erfolg in der Schule.

Antragsverfahren

Das Aufnahmeverfahren in die Grundschule

Der Übergang von der Kita in die Grundschule ist ein bedeutsamer Schritt für Kinder und Eltern. Das Aufnahmeverfahren in die Grundschule bezeichnet den Übergang von der Kita in die erste Klasse der Grundschule (Ü1 Verfahren).

Anmeldung zum Schulaufnahmeverfahren für das Schuljahr 2027/2028

Alle Kinder, die bis zum 30. September 2027 das sechste Lebensjahr vollenden, werden im gleichen Jahr schulpflichtig.

Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des durch den Schulträger (Stadt, Amt oder Gemeinde) öffentlich bekannt gemachten Anmeldezeitraumes bei der örtlich zuständigen Schule an. Welche Grundschule für den Wohnsitz des Kindes örtlich zuständig ist, erfahren Sie aus der Schulbezirkssatzung, die ebenfalls durch den Schulträger (z.B. über das Amtsblatt) öffentlich bekannt gemacht wird.

Sofern Eltern ihr Kind an einer Ersatzschule anmelden, entbindet sie das nicht von der Verpflichtung, das Kind zum Schulaufnahmeverfahren an der zuständigen Schule anzumelden. Über die Anmeldung an einer Ersatzschule ist die örtlich zuständige Schule zu informieren.

Wichtig: Zur Anmeldung muss das Kind – auch bei der digitalen Anmeldung – persönlich in der Schule vorgestellt werden. Die Schulleitungen laden Sie zu den Schulaufnahmegesprächen oft schon vor Weihnachten ein. Bitte achten Sie daher auf eine rechtzeitige Anmeldung.

Wenn Sie Ihr Kind für das Aufnahmeverfahren in die Grundschule anmelden möchten, können Sie dies mit dem Anmeldeformular auf dieser Webseite tun. Die digitale Anmeldung ist unkompliziert. Sie benötigen lediglich einige Informationen zu Ihrem Kind sowie Ihre Kontaktdaten.

Das Übergangsverfahren 1 ist zurzeit nicht aktiv.

Die Anmeldungen für das Schuljahr 2027/2028 sind ab **02. November 2026** möglich.

Weitere Informationen:

[Informationen für die Schulträger zum digitalen Aufnahmeverfahren in die Grundschule »](#)

[Anmeldung an Schulen](#) | [Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(MBJS\)](#) [↗](#)

[Vor der Einschulung](#) | [Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(MBJS\)](#) [↗](#)